

114. Ist die Klage des Unternehmers auf Herabsetzung der im  
 BVerwaltungsverfahren festgestellten Enteignungs-Entschädigung in allen  
 Fällen auch gegen die Hypothekengläubiger zu richten?  
 Preuß. EntGes. vom 11. Juni 1874 §§ 25, 29, 30.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1910 i. S. Stadtgemeinde  
 St. (Rl.) w. 1. Witwe St. u. 2. Witwe U. (Bekl.), Rep. VII 464/10.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Juni 1908 beantragte die Klägerin die Enteignung von  
 drei der Beklagten zu 1, Witwe St, gehörigen Parzellen. Im Termine  
 vor dem Enteignungs-Kommissar erschien auch die Beklagte zu 2, für  
 welche nach Angabe der Klägerin auf den Parzellen eine Hypothek  
 von 29275 *M* eingetragen war. Eine Erklärung wurde von der  
 Beklagten zu 2 in jenem Termine nicht abgegeben; das Protokoll  
 unterkreuzte sie. Durch Beschluß des Bezirksausschusses wurde die  
 Enteignungsentschädigung auf 30912 *M* festgesetzt. Der Beschluß  
 wurde der Klägerin und der Beklagten zu 1 zugestellt. Mit der  
 Klage forderte die Klägerin Herabsetzung der Entschädigung auf  
 10000 *M*; die Beklagten beantragten Abweisung.

Das Landgericht setzte die Entschädigung auf 23184 *M* fest  
 und wies im übrigen die Klage ab. Hiergegen legte die Klägerin  
 Berufung ein. Das Berufungsgericht erließ ein Teilurteil dahin,  
 daß die Berufung der Mitbeklagten zu 2 gegenüber zurückzuweisen sei.  
 Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß die Beklagte zu 2  
 als Beteiligte, gegen welche sich das gerichtliche Verfahren zu richten  
 habe, nicht angesehen werden könne, weil sie weder im Termine

vor dem Regierungskommissar, noch später irgend welche besonderen Rechte gegen die Klägerin geltend gemacht habe. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Die Klage der Verletzung der §§ 25, 29, 30 EntGef. kann nicht für begründet erachtet werden.

Zu entscheiden ist die Frage, ob ein Hypothekengläubiger, der im Termine vor dem Kommissar (§ 25) zwar erschienen ist, aber Erklärungen nicht abgegeben hat, der ferner in dem Entschädigungs-feststellungs-Beschlusse nicht mit aufgeführt und dem dieser Beschluß auch nicht zugestellt ist, von dem den Rechtsweg beschreitenden Unternehmer neben dem Eigentümer mit belangt werden muß. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verneinen.

Die Hypothekengläubiger gehören nicht zu den in §§ 11 und 29 erwähnten Nebenberechtigten, wohl aber zu den sonst Beteiligten. Sie sind nach § 25 öffentlich unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle ihres Ausbleibens die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und ebenso die Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird. Erscheinen sie, so sind sie befugt, ihr Interesse an der Feststellung der Entschädigung sowie bezüglich deren Auszahlung und Hinterlegung wahrzunehmen. Erscheinen sie nicht, so verlieren sie gleichwohl nicht das Recht, den Entschädigungsfeststellungs-Beschluß anzufechten, können vielmehr nach § 30, ebenso wie Grundeigentümer und Unternehmer, den Rechtsweg dagegen beschreiten (Entsch. d. RG.'s in Zivils. Bd. 5 S. 281). Die Beklagte zu 2 würde hier- nach zweifellos zu einer Klage auf Erhöhung der Enteignungs-entschädigung, ebenso wie die Eigentümerin, aktiv legitimiert gewesen sein. Daraus folgt aber nicht, daß sie gegenüber einer Klage des Unternehmers auf Herabsetzung der Entschädigung auch passiv legitimiert sein müßte. Das Gesetz selbst enthält eine dahingehende Bestimmung nicht, und es ist anzunehmen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Realberechtigten nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme am Verfahren gezwungen werden sollten. Das Interesse dieser Berechtigten fällt mit dem des Eigentümers zusammen, wird also in der Regel von diesem mit wahrgenommen werden können. Es würde deshalb in vielen Fällen zu unnötigen Belästigungen führen, wenn die Klage des Unternehmers auf Herabsetzung der Entschädigung

ausnahmslos nicht nur gegen den Eigentümer, sondern auch gegen die Realberechtigten gerichtet werden mußte.

Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß im gerichtlichen Verfahren als Gegner des klagenden Unternehmers, abgesehen vom Eigentümer, nur solche Berechtigte in Betracht kommen können, die bereits im Verwaltungsverfahren mit selbständigen Anträgen gegen ihn vorgegangen waren. Wer solche Anträge nicht stellt, gibt damit deutlich zu erkennen, daß er die Vertretung seiner Interessen lediglich dem Grundeigentümer überlassen will. Die Klägerin scheint selbst nicht zu bezweifeln, daß die Mitverklagung der Witwe A. dann nicht geboten gewesen wäre, wenn diese den Termin vor dem Kommissar nicht wahrgenommen hätte. Allein ihr bloßes Erscheinen konnte nicht die Folge haben, daß der später erlassene Entschädigungsfeststellungs-Beschluß als auch auf ihr Betreiben erlassen angesehen werden mußte. Die Klägerin war daher nicht genötigt, die Witwe A., die im Termine vor dem Kommissar Erklärungen überhaupt nicht abgegeben hat, mit zu verklagen. Sie hat insbesondere auch nicht zu befürchten, daß, wenn sie jetzt nur gegen die Eigentümerin eine Herabsetzung der Entschädigung erzielt, die Beklagte zu 2 berechtigt wäre, sich auf den Entschädigungsfeststellungs-Beschluß zu berufen; denn da dieser Beschluß nicht zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2 ergangen ist, so kann er auch ohne Beziehung dieser Beklagten wieder geändert werden.

War die Mitverklagung der Witwe A. aber nicht geboten, so war die Klägerin dazu auch nicht berechtigt. Die Witwe A. brauchte sich auf die Klage nicht einzulassen, konnte vielmehr die Abweisung verlangen, mochte der Anspruch auf Herabsetzung der Entschädigung begründet sein oder nicht.<sup>4</sup> . . .